

Biberach, 14.04.2009

## Beschlussvorlage

**Drucksache  
Nr. 93/2009**

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Nein	07.05.2009			
Gemeinderat	Ja	18.05.2009			

### Anpassung Stellplatzablösebetrag

#### I. Beschlussantrag

§ 2 (3) der allgemeinen Bestimmungen der Stadt Biberach an der Riß über die Stellplatzablösung wird wie folgt geändert:

Bei Gaststätten im Sinne der Nr. 6.1 der Richtzahlen der VwV-Stellplätze wird der Stellplatzablösebetrag auf 2.500 €/Stellplatz reduziert.

#### II. Begründung

1. Im Rahmen der Haushaltsplanberatung 2009 hat die FDP-Fraktion im Bauausschuss am 27.11.2008 den modifizierten Antrag gestellt: Den Stellplatzablösebetrag für Gaststätten auf 2.500 €/Stellplatz zu senken, um damit eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Diesem Antrag kann die Verwaltung folgen. Notwendig ist jedoch die Änderung der vom Gemeinderat beschlossenen Stellplatzablösebestimmungen. Hier wäre § 2 (3) entsprechend zu ändern.

Damit würde also

- beim **Einzelhandel**, d. h. Verkaufsstätten im Sinne der Nr. 3 der VwV-Stellplätze
- bei den **Dienstleistern** im Sinne Nr. 2.1 und 2.2 der VwV-Stellplätze

- bei **Gaststätten** im Sinne Nr. 6.1 der VwV-Stellplätze

ein einheitlicher Ablösebetrag in Höhe von **2.500 €**/Stellplatz gelten.

2. Die Stellplatzablösebestimmungen wurden zuletzt im Jahre 2003 geändert. Im Rahmen der Haushaltsplanberatung 2002 hat der Gemeinderat auf Antrag der CDU-Fraktion einer dauerhaften Reduzierung der Ablösebeträge für den Einzelhandel und für Dienstleistungen von 7.700 € auf 2.500 €/Stellplatz zugestimmt. Einer damals schon von der FDP-Fraktion beantragten Ausdehnung dieser Regelung auf Gaststätten wurde nicht im vollen Umfang entsprochen. Der Ablösebetrag für Gaststätten wurde nur von 7.700 € auf 5.000 € reduziert. Mit dieser höheren Ablösesumme wollte man ein Lenkungsinstrument behalten, um der Ansiedlung weiterer Gastronomiebetriebe im Altstadtbereich entgegenzuwirken.

Dieses Instrument würde jetzt mit der vorgeschlagenen Anpassung des Ablösebetrages aufgegeben.

3. Mit dieser sehr weitgehenden Regelung steht die Stadt Biberach im Vergleich zu anderen Städten in der Größenordnung > 20.000 Einwohner sehr gut da. Dies ergibt sich aus einer Umfrage des Städtetages aus dem Jahre 2003 (siehe Anlage 1) und einer Auflistung der Mitgliedsstädte der Städtegruppe B des Städtetages Baden-Württemberg aus dem Jahre 2005 (siehe Anlage 2).
  - a) Gemäß der Anlage 1 wird von 120 befragten Städten nur in zwei Städten bei der Höhe der Stellplatzablösung nach Vorhabensart differenziert. Neben Biberach mit 2.500 € für Einzelhandel, Dienstleister und (evtl.) Gaststätten wird lediglich in Esslingen beim innerstädtischen Einzelhandel ein reduzierter Ablösebetrag mit 5.000 €/Stellplatz berechnet. Der allgemeine Ablösebetrag ist in Esslingen auf 10.000 € festgesetzt.
  - b) In anderen Städten wird nicht nach Vorhabensarten sondern zum Teil nach Zonen differenziert. Siehe hierzu Anlage 2. Die Zone 1 entspricht hierbei grundsätzlich dem Stadtkerngebiet. Die weiteren Zonen betreffen die Gebiete außerhalb der Innenstadt bzw. die Randgebiete.

Aus dieser Übersicht ist gut zu erkennen, dass Biberach mit dem reduzierten Stellplatzablösebetrag in Höhe von 2.500 € mit an der Spitze liegt.

Wichtig sind bei dieser Betrachtung die Stellplatzablösungen für den Zeitraum 2003 bis 2008. In diesen sechs Jahren wurden insgesamt 157 Stellplätze abgelöst und zwar 134 Stellplätze zum Betrag von 2.500 €, 22 Stellplätze zum Betrag von 5.000 € und lediglich 1 Stellplatz zum allgemeinen Ablösebetrag in Höhe von 7.700 €.

4. Zusammenfassend kann also festgehalten werden, dass die Regelung in Biberach im Vergleich zu anderen Städten der gleichen Größenordnung sehr weitgehend ist. Eine darüber hinausgehende Reduzierung bzw. Aufhebung der Stellplatzverpflichtung ist aus unserer Sicht nicht zu begründen.

Brugger

**Anlagen (bitte extra ausdrucken)**

Umfrage Stellplatzablösung für den gewerblichen Bereich

Umfrage zur Stellplatzablösung gemäß § 37 (5) LBO